

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 11.03.2019

Die Peene-Werft GmbH & Co. KG, Schiffbauerdamm 1, 17438 Wolgast beabsichtigt, die von ihr betriebene Schiffswerft am Standort Wolgast, Gemarkung Wolgast, Flur 27, Flurstücke 4 und 5 wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Neubau einer Überdachung für das Trockendock und der Anbau einer Werkstatt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3.12.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVP ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien. Weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Maßgebliche Gründe für die nicht bestehende UVP-Pflicht liegen in der großen Entfernung zu schützenswerten Gebieten. Durch das Vorhaben ist kein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und kein europäisches Vogelschutzgebiet betroffen.

Es erfolgt keine zusätzliche neue Flächeninanspruchnahme. Das Vorhaben wird auf dem vorhandenen Werftgelände umgesetzt, das Trockendock existiert bereits seit Jahren und wird auch als solches genutzt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite des StALU Vorpommern unter der Rubrik Presse/Bekanntmachungen <http://www.stalu-mv.de/vp/> zugänglich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.